

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Vorschlagsliste wird vom 01.08.2025 bis zum 15.08.2025 wie folgt veröffentlicht:

---

**Otto Entrup**

54 Jahre  
Rechtsanwalt  
Meschede

---

**Rita Friedrichs**

64 Jahre  
Steuerberaterin  
Meschede

---

**Andreas Kotthoff**

46 Jahre  
IT-Anwendungsberater  
Meschede

---

**Christoph Kotthoff**

60 Jahre  
Selbstständiger Kaufmann  
Meschede

---

**Reiner Lange**

74 Jahre  
Rentner  
Meschede

---

**Heinz Nieder**

67 Jahre  
Rentner  
Meschede

---

**Antonius Schulte**

58 Jahre  
Landwirt  
Meschede

---

## Immo Steden

60 Jahre  
Selbstständiger  
Meschede

---

! darauf hingewiesen, dass die Wahlberechtigten das Recht haben, diese Vorschlagsliste  
ab der Zeit der Veröffentlichung (01.08.2025 – 15.08.2025) zu ergänzen.

Kirchenvorstand ist gemäß § 11 Abs. 1 Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetz für die  
Diözese Paderborn (KVVG) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 130), geändert  
März 2025 (KA 2025, Nr. 45), § 3 Abs. 1 Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände in der  
Diözese Paderborn (KV-WO) Diözesangesetz vom 10. Oktober 2024 (KA 2024, Nr. 132) in der  
Fassung vom 14. März 2025 (KA 2024, Nr. 46) jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag  
das 18. Lebensjahr vollendet hat und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Nicht wählbar sind

Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem  
vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer  
nach can. 517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 stehen oder die zu einem haupt-  
oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind (Art. 4 § 3  
Einführungsgesetz zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Paderborn  
– KVVG – (EG KVVG PB) vom 10. Oktober 2024 ist beachtlich),  
im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die  
Kirchengemeinden betraut sind,  
Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und,  
Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit  
ausgeschlossen sind.

Wahl kann auch zugelassen werden, wer seinen Erstwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde hat,  
seinen Erstwohnsitz aber spätestens sechs Monate vor dem Wahltag in der Erzdiözese Paderborn oder  
in der an die Erzdiözese Paderborn unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat (§  
3 Abs. 3 KVVG). Das passive Wahlrecht kann nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 11  
Abs. 1 KVVG).

Der Ergänzungsvorschlag ist gültig, wenn er

von mindestens 10 wahlberechtigten Personen mit Vor- und Nachnamen sowie unter Angabe  
des Erstwohnsitzes unterzeichnet ist,  
die schriftliche Erklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält, dass sie oder er zur Kandidatur  
bereit ist und  
innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Veröffentlichung beim Wahlvorstand eingereicht ist.

Zur Bereitschaftserklärung zur Kandidatur bedarf es des Vorliegens der Einwilligung zur  
Veröffentlichung zusätzlicher personenbezogener Daten und der Erklärung zum Vorliegen der  
Wahlberechtigtkeitsvoraussetzungen gemäß § 11 KVVG.